

nenalen Polizeieinsatztruppe zu ernennen<sup>97</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3740. Sitzung am 14. Februar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Februar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/126)<sup>61</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>98</sup>:

"Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß das Schiedsgericht am 14. Februar 1997 seinen Schiedsspruch bezüglich des umstrittenen Abschnitts der Grenzlinie zwischen den Gebietseinheiten im Raum Brčko verkündet hat<sup>99</sup>, gemäß Artikel V Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina<sup>100</sup>.

Der Rat erinnert die Vertragsparteien des Anhangs II des Allgemeinen Rahmenübereinkommens an ihre Verpflichtung, sich dem Spruch des Schiedsgerichts zu unterwerfen und ihn unverzüglich umzusetzen. Der Rat unterstreicht, daß die Parteien des Allgemeinen Rahmenübereinkommens und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)<sup>100</sup> bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Durchführung des Friedensübereinkommens in seiner Gesamtheit rasch und uneingeschränkt zusammenarbeiten müssen."

Auf seiner 3749. Sitzung am 11. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Bosnien und Herzegowinas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/201)<sup>61</sup>

Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/204)<sup>61</sup>.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>101</sup>:

"Der Sicherheitsrat hat das vom 7. März 1997 datierte Schreiben samt Anlage geprüft, das der Generalsekretär an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet hat und das den Vorfall vom 10. Februar 1997 betrifft, bei dem auf eine Gruppe von Zivilpersonen, die versuchte, einen Friedhof in West-Mostar aufzusuchen, in Gegenwart der Internationalen Polizeieinsatztruppe ein gewalttätiger Angriff verübt wurde, in dessen Verlauf eine Person getötet und weitere Personen verletzt wurden<sup>102</sup>.

Der Rat nimmt davon Kenntnis, daß die Teilnehmer an dem im Schreiben des Generalsekretärs genannten Treffen vom 12. Februar 1997 unter anderem übereingekommen sind, die Internationale Polizeieinsatztruppe zu ersuchen, eine Untersuchung des Vorfalls anzustellen, den Untersuchungsbericht vollinhaltlich anzunehmen und sich zu eigen zu machen und die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen hinsichtlich der Festnahme der Verantwortlichen, die zu den Gewalthandlungen angestiftet oder sich daran beteiligt haben, der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen diese Personen und ihrer Entlassung aus dem Dienst.

Der Rat unterstützt uneingeschränkt die vom Büro des Hohen Beauftragten aus dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe gezogenen Schlußfolgerungen, die von der Einsatztruppe, dem Kommandeur der Stabilisierungstruppe in Bosnien und Herzegowina und den Mitgliedern der Kontaktgruppe in vollem Umfang unterstützt werden.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die Beteiligung von Polizisten aus West-Mostar an dem gewalttätigen Angriff vom 10. Februar 1997, worauf in dem Bericht der Internationalen Polizeieinsatztruppe in der Anlage zu dem Schreiben des Generalsekretärs vom 7. März 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>103</sup> Bezug genommen wird.

Der Rat verurteilt es außerdem, daß die Ortspolizei es unterlassen hat, die Zivilpersonen zu beschützen, die interethnischen Angriffen ausgesetzt waren, zu denen es in ganz Mostar sowohl vor als auch nach dem Vorfall vom 10. Februar 1997 gekommen ist, und betont, welche Bedeutung er der Verhütung solcher Vorfälle in Zukunft beimißt.

<sup>97</sup> S/1997/118.

<sup>98</sup> S/PRST/1997/7.

<sup>99</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/126, Anlage.

<sup>100</sup> Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

<sup>101</sup> S/PRST/1997/12.

<sup>102</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/201.

<sup>103</sup> Ebd., Dokument S/1997/204.